

17. Reglement Sportbetrieb

Benützung der Turnhallen Mehrzweckhalle/MZH, Eichhölzli, Hof und Aussenanlagen Mehrzweckhalle/MZH, Eichhölzli, Hof, Zweidlen

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Für die Benützung der Turnhallen Mehrzweckhalle/MZH, Eichhölzli, Hof, und Aussenanlagen Mehrzweckhalle/MZH, Eichhölzli, Hof, Zweidlen, erlässt die Schulpflege folgendes Reglement:

1. Zweck und Verfügungsrecht

- 1.1 Die Turnhallen Mehrzweckhalle/MZH, Eichhölzli, Hof und die Aussenanlagen dienen dem Turnbetrieb der Schule und der Vereine. Die Schule verfügt über die Turnhallen und die Aussenanlagen von Montag 07.00 Uhr bis Freitag 17.45 Uhr. Die Hallen stehen den Vereinen ab 17.45 Uhr zur Verfügung. Die Schulanlagen müssen um 22.00 Uhr verlassen sein.
- 1.2 Der Trainingsleiter ist verantwortlich, dass:
 - dass das Licht gelöscht ist und alle Türen geschlossen sind;
 - Garderoben und Duschanlagen aufgeräumt sind (keine Shampoos, Papier, Duschtücher, Jacken, Getränkebehälter etc.), damit der Hauswart am Morgen sofort reinigen kann;
 - Die Halle in einem sauberen Zustand verlassen wird und das Material ordnungsgemäss versorgt ist. Die Hallen werden am Morgen vom Hauswart gereinigt. Bei grosser Verschmutzung (Magnesium, Gras etc.) muss die Halle aber am Abend durch den Trainingsleiter noch trocken gewischt werden.
- 1.3 Sollte wiederholt festgestellt werden dass gewisse Punkte unter 1.1 nicht durchgeführt werden, so können Massnahmen gemäss Punkt 4.2 angeordnet werden.
- 1.4 Der Hauswart ist nur noch für den Kontrollgang zuständig.
- 1.5 Das Reinigungsmaterial wird von der Schulgemeinde zur Verfügung gestellt.
- 1.6 Die Räume werden für öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Die Benützung ist im „Reglement Festbetrieb“ der Schulpflege geregelt.
- 1.7 Öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde (Schulgemeinde, Politische Gemeinde, Kirchgemeinde) haben Vorrang vor privaten Veranstaltungen.

2. Benützung

- 2.1 Die Hallen werden den angemeldeten Benützern aufgrund einer Benützungstabelle zugeteilt. Zusätzliche Benützung oder Abtausch der Hallen unter den Benützern sind schriftlich dem Raumkoordinator zu melden, der für die Information an die Schulverwaltung verantwortlich ist.
- 2.2 Allen eingeteilten Benützern steht das Recht zu, die Turnhallen und Aussenanlagen mit Geräten unentgeltlich zu benützen. Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen zur freien Verfügung. Über die Benützung der Rasenspielflächen entscheidet der Hauswart. Für die Benützung der Flutlichtanlagen wird eine Pauschale verrechnet.
- 2.3 Für Sportveranstaltungen an Wochenenden (z.B. Turntage, Wettspieltage) ist mindestens 60 Tage im Voraus beim Raumkoordinator eine Bewilligung einzuholen und es wird auf das „Reglement Festbetrieb“ der Schulpflege verwiesen.
- 2.4 Die Anträge müssen jährlich wiederkehrend, d.h. bis spätestens Ende April des folgenden Schuljahres, dem Raumkoordinator eingereicht werden. Über die definitive Zuteilung entscheidet, auf Antrag des Raumkoordinators die Schulpflege.
- 2.5 Die Bestätigungsschreiben werden vor den Sommerferien durch die Schulverwaltung versandt.
- 2.6 Bei Hallenvergaben haben diejenigen Benutzer, die mit Kindern/Jugendlichen zusammenarbeiten, zeitlich Vorrang (d.h. Belegung am frühen Abend).
- 2.7 Die Turnhalle ist an allgemeinen Eidgenössischen und/oder kantonalen Feiertagen geschlossen.
- 2.8 Während den Schulferien können die Turnhallen für den regelmässigen Betrieb der Vereine genutzt werden, sofern keine Arbeiten durchgeführt werden und mindestens 60 Tage im Voraus beim Raumkoordinator eine Bewilligung eingeholt wurde. Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass der Verein in den letzten 12 Monaten im regelmässigen Betrieb nicht gerügt wurde. Die Voranmeldung muss fristgerecht und schriftlich an den Raumkoordinator erfolgen. Bei Unstimmigkeiten haben die Vereine die Möglichkeit mittels Rekurs an die Schulpflege zu gelangen, welche über den Rekurs als letzte Instanz entscheidet.
- 2.9 An Samstagen können die Turnhallen genutzt werden, sofern keine Arbeiten durchgeführt werden und mindestens 60 Tage im Voraus beim Raumkoordinator eine Bewilligung eingeholt wurde. Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass der Verein in den letzten 12 Monaten im regelmässigen Betrieb nicht gerügt wurde. Die Voranmeldung muss fristgerecht und schriftlich an den Raumkoordinator erfolgen. Bei Unstimmigkeiten haben die Vereine die Möglichkeit mittels Rekurs an die Schulpflege zu gelangen, welche über den Rekurs als letzte Instanz entscheidet.
- 2.10 Die Turnhallen sowie die Mehrzweckhalle (Turnhalle) und deren Aussenanlagen werden ausschliesslich für sportliche Aktivitäten, (turnen, spielen, tanzen usw.) vergeben. Andere Aktivitäten (speziell mit politischem oder konfessionellem Charakter) sind während der Raumbenützung verboten.

3. Sicherheit und Ordnung

- 3.1 Die Benützer bestimmen eine Person, die für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements verantwortlich ist. Diese Person ist dem Raumkoordinator namentlich zu melden. Sie ist verantwortlich, dass
- in den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten Ruhe und Ordnung sichergestellt sind;
 - die Turnhallen nur mit geeigneten, sauberen Schuhen (keine schwarzen Sohlen) betreten werden;
 - keine Harzmittel verwendet werden;
 - das Rauch-Verbot und der Alkoholausschank-Verbot auf den gesamten Schulanlagen befolgt wird (für Ausnahmen muss ein Antrag an die Schulpflege gestellt werden);
 - das Essen in den Turnhallen unterlassen wird;
 - die benützten Geräte nach Gebrauch wieder ordentlich versorgt werden;
 - die Anlagen, insbesondere Garderoben, Duschanlagen und WC, sowie Aussenanlagen, Eingänge und Parkplätze sauber verlassen werden (Reinigung s. Absatz 1.1);
 - die Lichter gelöscht und die Türen geschlossen sind;
 - die zugeteilten Räumlichkeiten von den Benützern nur während der vereinbarten Zeit benutzt werden und die Schulanlagen bis 22.00 Uhr verlassen sind;
 - in den „Galerien“ der Turnhallen (Mehrzweckhalle/MZH und Hof) während des Trainings (ausgenommen Meisterschaften) keine Zuschauer/Besucher geduldet werden. Bei Beschädigungen wird der Benützer haftbar gemacht;
 - den Anweisungen des Weisungsbefugten Folge geleistet wird;
 - Schlüssel für die Turnhallen Mehrzweckhalle/MZH und Eichhölzli, die bei der Schulverwaltung gegen ein Depot von CHF 100.00 bezogen worden sind, nach Nichtbenützung sofort wieder retourniert werden (für Hof-Schlüssel ist kein Depot zu bezahlen!).
- 3.2 Das Weitergeben von Schlüsseln an Drittpersonen ist untersagt.
- 3.3 Kinder und Jugendliche dürfen die Turnhallen nur in Begleitung der Trainer und/oder Leiter betreten.

4. Haftung und Sanktionen

- 4.1 Für Schäden haftet der jeweilige Benützer vollumfänglich. Schäden an festen und beweglichen Einrichtungen sind spätestens am nächsten Tag dem zuständigen Hauswart zu melden.
- 4.2 Bei grober Verletzung oder Missachtung dieser Vorschriften behält sich die Schulpflege folgende Schritte vor:
- Schriftliche Ermahnung
 - Verweis mit anschließender 1-jähriger Benützungssperre
- 4.3 Der Benützer anerkennt dieses Reglement sowie eventuelle weitergehende Bestimmungen der Schulpflege uneingeschränkt.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 15. März 2011 genehmigt.
Die Inkraftsetzung erfolgt per 1. April 2011.

SCHULPFLEGE GLATTFELDEN



M. Dindo
Präsident



J. Wittmann
Leiterin Schulverwaltung